

In das Vereinsregister antrags-
gemäß eingetragen am 11. März 1993
Rosenheim, den 11. März 1993
Registergericht:
Bürostandsbeamter der Geschäftsstelle
Brinck, Jang.

S A T Z U N G
des Vereins Pferdefreunde Holzham e.V.

Bo 31-8074-0

§ 1

**Name, Rechtsform, Sitz und
Verbreitungsgebiet des Vereins**

Der Verein trägt den Namen:

Pferdefreunde Holzham

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Pferdefreunde Holzham e.V.

Sitz ist Bruckmühl, Landkreis Rosenheim.

Die Mitgliedschaft ist auch für Mitglieder aus umliegenden Gemeinden und Landkreisen möglich.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein bezweckt

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- und Breitensports aller Disziplinen,
- d) Hilfe und Unterstützung bei der Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes sowie der Erhaltung und Pflege des Brauchtums rund ums Pferd,
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Landkreisebene,
- f) die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- g) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,

2.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich der parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Ziel der Gewinnerzielung ausgerichtet.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. X

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereits sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Einbringung von Vorschlägen und Anträgen und durch die Ausübung des Stimmrechts mit einer Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2.

Jugendliche dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, durch aktive Vereinsarbeit die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten und zu erweitern, regelmäßig an den Versammlungen teilzunehmen, die Beiträge pünktlich zu entrichten, Hand- und Spanndienste in einem Umfang zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

4.

Die unbegründete Verweigerung von Hilfeleistungen kann den Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben. Für Schäden, die dem Verein oder anderen Mitgliedern direkt aus der Nichterfüllung einer zugesagten Hilfeleistung bzw. der Ersatzleistungen entstehen, kann das Mitglied in voller Höhe zur Schadensersatzleistung herangezogen werden.

5.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

7.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1.

Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Satzung.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

a) der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

b) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- durch unehrenhaftes oder undiszipliniertes Verhalten das Ansehen des Vereins, Personen oder Tiere vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder schädigt.
 - zwei aufeinander folgend fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.
- Die Mahnungen erfolgen vier bzw. acht Wochen nach Fälligkeitsdatum.

Über einen Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluß kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzureichen. Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Beschlusses zur Post als bewirkt.

Innerhalb von vier Wochen hat dann der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung zu laden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet, wobei das betroffene Mitglied nach § 34 BGB kein Stimmrecht hat.

Der Ausschluß aus dem Verein berührt nicht den Rechtsanspruch des Vereins auf Erhalt einer Entschädigung in Höhe der Beiträge nach § 6, Abs. 2 bis zum Austrittstermin nach § 5 Abs. 2.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß den Beitrag eines Mitglieds vorübergehend ermäßigen oder stunden.
4. Der Beitrag wird jährlich im voraus im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Einziehungsauftrag muß bei Eintritt in den Verein dem Vorstand vorliegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Ausschußmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.
Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende anstelle des ersten Vorsitzenden nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbe-rechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, daß die Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl andauert.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes wird ihm in diesem Falle nur bis zum Ende der regelmäßigen Amtsdauer übertragen.

5. Die Bestellung der Vorstandschaft kann nur widerrufen werden, wenn hierfür als Grund grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen. Der Widerruf kann bei der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden und bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes mit Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Das Verfahren der Einladung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens der erste oder der zweite Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Schriftliche und telefonische Beschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand hat bei telefonischer Beschlußfassung alsbald eine Niederschrift unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu fertigen.

7. Dem ersten Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie deren Leitung,
 - die Erstellung des Jahresberichts.Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
8. Der zweite Vorsitzende ist im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden dessen ständiger Vertreter.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswarts und eines Vorsitzenden, sofern nicht in der Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes bestimmt ist.
10. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes führt er Protokoll, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung)
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im März statt. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 3
 - die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 12
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Festsetzung der Vereinsbeiträge nach § 6
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Sie beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand allein übertragen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht für besondere Fälle anderes festlegt.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienen notwendig.

7. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12
Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Jahresberichts des Vereins in finanzieller Hinsicht werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Gründungsversammlung am 04. März 1992 in Kraft.

Holzham, den 04. März 1992

Karl Krenn
Lehrer

Reinhold
Schünzel
Vize
Walter
Walter

Kreuzer Pankraz